

A1NEU Satzungsänderung zur Aufnahme des Awareness-Statuts

Gremium:	Kreisvorstand (auf Grundlage der Arbeitsgruppe des Leitfadenprozesses)
Beschlussdatum:	03.11.2021
Tagesordnungspunkt:	2. Satzungsänderung zur Verabschiedung des Awarenessstatus für den Kreisverband
Status:	Modifiziert

Antragstext

1 Satzungsänderungen

2 Das unten nachzulesende Awareness-Statut soll in die Satzung des KV Münster
3 aufgenommen werden. Dafür wären zwei Satzungsänderungen nötig.

- 4 • Einfügen von § 15
- 5 • Umbenennung des alten § 15 in § 16

6 § 15 Satzungsbestandteile (neu)

7 Das Awareness-Statut ist Teil dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes.

8 § 16 Inkraftsetzung (§ 15 alte Fassung)

9 Diese Satzung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft. Die alte Satzung tritt
10 gleichzeitig außer Kraft.

11 Awareness-Statut

12 Präambel

13 .Die steigende Mitgliederzahl im KV Münster bürgt für eine breite
14 Meinungsvielfalt und fruchtbare Diskurse. Damit alle Menschen sich einbringen,
15 auch diejenigen, die sich zunächst vielleicht scheuen, setzen wir einen Rahmen
16 für Konfliktaustragungen, der alle Beteiligten zugleich ermuntern als auch
17 schützen soll. Darum ist es an der Zeit, eine professionelle
18 Konfliktbeilegungsstruktur zu schaffen.

19 Zentrales Ziel unserer Awareness-Strukturen ist das wertschätzende Miteinander
20 in der Partei zu pflegen und so dafür zu sorgen, dass alle Menschen sich
21 entsprechend ihrer Möglichkeiten und ohne Diskriminierungs- oder
22 Mobbing Erfahrungen für grüne Ziele einsetzen können. Dafür sind
23 Konfliktmanagement, Konfliktprävention und Fehlerkultur bedeutsam.

24 §1 Einrichtung von Awareness-Strukturen

- 25 1. In allen Gruppen und Gremien des KV Münster, in denen mindestens 10
26 Personen aktiv sind und die Sprecher*innen wählen, werden zwei AWG-
27 Personen gewählt. Davon ist ein Platz von einer FINTA* (Frauen, Inter,
28 Nonbinary, Trans)-Person zu besetzen und ein Platz von einer Nicht-

29 FINTA*-Person. Diese Personen dürfen nicht selbst Sprecher*innen der
30 jeweiligen Gruppe sein.

31 2. Aus allen AWG-Personen wird eine Vernetzungsgruppe (AWG) gebildet. Diese
32 Vernetzungsgruppe nimmt an Fortbildungen teil, um die Aufgabe wahrnehmen
33 zu können. Die Fortbildungen sind verpflichtend.

34 3. Für jede größere Veranstaltung des KV (dazu zählen
35 Neujahrsempfänge, Sommerfeste, Wahlfeiern, KMVen o.ä.) sind zwei AWG-
36 Personen (eine FINTA*, eine Nicht-FINTA*-Person) aus der
37 Vernetzungsgruppe zuständig. Für KMVen ist jeweils eine AWG-Person
38 zuständig.

39 4. Die AWG-Personen sind dafür zuständig auf die Einhaltung eines fairen
40 zwischenmenschlichen Umgangs und einer gewaltfreien Kommunikation zu
41 achten. Sie weisen
42 auf die Einhaltung des Frauen*-Statuts und eine respektvolle Kommunikation
43 hin. Sie sind Ansprechpersonen für Mitglieder in der jeweiligen Gruppe,
44 sollte es zu diskriminierendem oder übergriffigem Verhalten kommen.

45 5. Mitglieder können sich an die AWG-Personen ihrer Wahl wenden.

46 §2 Awareness-Gruppe

47 1. Die AWG trifft sich in regelmäßigen Abständen. In der Vernetzungsgruppe
48 werden zwei Personen

49 gewählt (davon ist mindestens ein Platz mit einer FINTA* -Person zu
50 besetzen), die für die Organisation der Treffen und für die Kommunikation
51 zwischen AWG und Vorstand zuständig sind.

52 2. Die Gruppe dient dem Austausch über die Arbeitsweise der AWG-Personen. Es
53 werden keine Einzelheiten aus konkreten Vorfällen besprochen, sondern nur
54 vollständig anonymisiert Themen behandelt, die aus AWG-Perspektive im KV
55 zu bearbeiten sind.

56 3. Es werden Ergebnisprotokolle zu den übergreifenden Themen erstellt, mit
57 denen sich die Vernetzungsgruppe beschäftigt. Diese können nach Ermessen
58 der AWG dem Vorstand zur Verfügung gestellt werden. Die Besprechung
59 konkreter Fälle soll nie Teil der Protokolle sein.

60 §3 Pflichten der AWG-Personen

61 Alles, was an die AWG-Personen herangetragen wird oder was die AWG-Personen
62 beobachten, wird vertraulich behandelt. Jeder weitere Schritt wird mit
63 betroffenen Personen abgestimmt und bedarf deren Zustimmung. Die AWG-Personen
64 haben die Möglichkeit das an sie Herangetragene oder Beobachtete mit einer
65 weiteren Person aus der Vernetzungsgruppe der AWG- Personen zu beraten. Auch
66 diese Person handelt dieses vertraulich.

67 §4 Pflichten des Vorstands

68 Bei Vorfällen, die an den Vorstand herangetragen werden oder diesem anderweitig
69 bekannt werden, wird aus der Vernetzungsgruppe eine AWG-Person gefunden, die
70 sich um den Vorfall kümmert.

Begründung

Erfolgt mündlich